



Wer sein Geschlecht wechselt wird meist nach kurzer Zeit von der Umwelt in dem neuen Geschlecht anerkannt. Die Bevölkerung ist klar, dass das Geschlecht einer Person Privatsache ist.

Geschlechtswechsel in Österreich

Der Staat sieht das allerdings ganz anders: Wer eine Änderung des Geschlechtseintrags beantragt ist „aufzufordern, entsprechende Gutachten und Befunde, insbesondere ein psychotherapeutisches Gutachten und den Befund der geschlechtsanpassenden Operation, vorzulegen“¹. Zur Personenstandsänderung reicht es nicht aus, das gewählte Geschlecht zu verkörpern. Die Betroffenen müssen sich einer Psychotherapie unterzogen haben, zahlreiche psychiatrische und medizinische Befunde vorlegen und zuletzt Operationen an inneren und äußeren Genitalen zustimmen, die dauernde Infertilität garantieren.

Implikationen

Bis zur Personenstandsänderung, also bis alle Operationen durchgeführt wurden, müssen Transsexuelle mit Vornamen und Dokumenten leben, die offensichtlich ihrem gelebten Geschlecht widersprechen.

Während der Phase des „Alltagstests“ – dem Jahr vor den genitalanpassenden Operationen, in dem Transsexuelle ausschließlich im Identitätsgeschlecht leben sollten – müssen sie so ihr Ursprungsgeschlecht immer wieder deklarieren. Dies impliziert zumeist Arbeitslosigkeit bis zur Ausstellung passender Papiere nach der Operation sowie den Zwang, die eigene Transsexualität, die allein datenschutzrechtlich eine besonders sensible Gesundheitsinformation darstellt, öffentlich preiszugeben.

Transsexuelle, die sich den Operationen nicht unterziehen, sind mit diesen Problemen ihr ganzes Leben lang konfrontiert!

Im Menschenrechtsbericht des Europarats wurde Österreich aufgefordert, diese Praxis einzustellen und menschenrechtlich unbedenkliche Richtlinien zu erlassen².

Die österreichische Bundesregierung hat die TransGender-Frage in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen, bislang aber noch nichts unternommen.

Worum geht es?

Muss das so sein?

In Europa war es üblich, die staatliche Anerkennung des gelebten Geschlechts erst nach psychiatrischen Untersuchungen und chirurgischen Eingriffen zu gewähren. Jüngere Modelle sehen allerdings anders aus:

In **Ungarn** müssen Transsexuelle nur eine psychologisch/psychiatrische Bestätigung vorweisen. Dann werden Geschlechtseintag und Vorname geändert.

In **Finnland** wurde der Operationszwang 2002 abgeschafft. Neben einer psychologischen Abklärung wird eine Hormontherapie von mindestens einem halben Jahr verlangt³.

In **Großbritannien** konnten die Vornamen schon immer frei gewählt werden. Transsexuelle erhielten Ausweise mit passendem Geschlechtseintrag. Seit 2004 wird auch die Geburtsurkunde korrigiert, wenn die Betroffenen zwei Jahre in ihrem Identitätsgeschlecht gelebt haben und erklärten, nicht mehr zurück wechseln zu wollen. Medizinische Eingriffe sind nicht vorgeschrieben.

In **Spanien** wird nach dem neuen Gesetz von 2007 der Geschlechtseintrag Transsexueller nach einer zweijährigen medizinischen Behandlung geändert. Operationen sind nicht notwendig.

In **Deutschland** können Transsexuelle bereits seit 1980 auch ohne Operationen einen passenden Vornamen annehmen. Mit der 2007'er Novelle des Passgesetzes können Transsexuelle nach Vornamensänderungen schon Pässe beantragen, in denen das gelebte Geschlecht ausgewiesen wird.

Entkoppelung medizinischer und rechtlicher Prozesse!

Wer einen Geschlechtswechsel macht – wir beraten gerne – weiß, dass dies nicht im Operationssaal passiert. Noch nie hat ein Chirurg aus einem Mann eine Frau gemacht.

Medizinische Eingriffe sind freilich für viele, aber nicht für alle Transsexuelle unentbehrlich⁴. Der Bedarf, die Art und Abfolge von Behandlungen ist bei Transsexuellen sehr unterschiedlich. Durch die Koppelung der rechtlichen Anerkennung an bestimmte Operationen werden viele Betroffene zu Eingriffen gedrängt, die sie nicht oder erst viel später vornehmen würden⁵.

Solange Transsexuelle ihr Ursprungsgeschlecht und damit ihre Transsexualität nur verbergen können, wenn sie sich bestimmten Operationen unterziehen, können diese nur als Zwangsoperationen verstanden werden. Solche Operationen sind kein Beleg für die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Geschlechtswechsels, sondern bieten lediglich den Nährboden für spätere Reuepatienten.

Anerkennung des gelebten Geschlechts!

Durch einen Randvermerk im Geburtenbuch wird derzeit die Grundlage für die Änderung des Vornamens sowie des Geschlechtseintrags in Melderegister, Pass und anderen Ausweisen gelegt. Nur die Änderung des Geburtseintrags gewährleistet die rechtliche Gleichstellung mit Personen des Identitätsgeschlechts. Dafür werden auch in Zukunft stichhaltige Belege vorzulegen sein.

Evidenz für die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Geschlechtswechsels kann durch fachärztliche Gutachten oder die anhaltende Lebenspraxis geschaffen werden. Die Koppelung an chirurgische und andere physiologische Eingriffe wäre äußerst bedenklich, da in diesem Fall der Schutz der Intimsphäre nur unter Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit gewährt wird.

Änderung des Vornamens

Das Namensänderungsgesetz untersagt mündigen Bürgern, einen ersten Vornamen zu wählen, der "nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht"⁶. Damit können TransGender-Personen nur einen passenden Vornamen wählen, nachdem sie sich geschlechtsanpassenden Operationen unterzogen haben.

Die Wahl des eigenen Namens gehört zur Privatautonomie der Bürger und darf nicht staatlich kontrolliert werden!

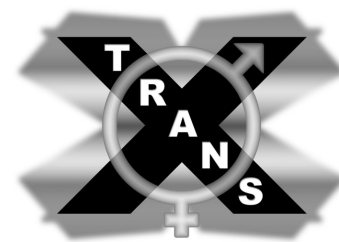
Anpassung der Pässe und Ausweispapiere

Auch TransGender-Personen sollten unter Wahrung ihrer körperlichen Integrität in dem ihnen entsprechendem Geschlecht leben können, ohne sich Dritten und Behörden gegenüber offenbaren zu müssen. Der Zwang zur Deklaration des Ursprungsgeschlechts stellt bei Transsexuellen eine grobe Verletzung des Schutzes sensibler Gesundheitsdaten dar. In Deutschland werden Transsexuellen - unabhängig von Operationen – bereits Pässe mit dem gelebten Geschlecht ausgestellt. Eine solche Klarstellung wäre auch für Österreich zu begrüßen.

Schutz vor Diskriminierung aufgrund eines Geschlechtswechsels

Nach der EU-Richtlinie „zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit ...“ (2006/54) ist vor Diskriminierungen aufgrund eines Geschlechtswechsels ebenso zu schützen wie vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts. Die Richtlinie sollte zwar bis zum August 2008 umgesetzt werden, die Problematik transsexueller Menschen wurde in Österreich aber bislang noch nicht einmal ernsthaft diskutiert.

Informationen



TransX Verein für
TransGender Personen
http://transx.at: Alle
Informationen, rechtlich und
medizinisch relevantes
Material und Empfehlungen.
Anfragen richten Sie bitte an
transx@transgender.at.

¹) Erlass des Innenministeriums vom Jänner 2007.

²) Nachzulesen auf der Homepage des Europarats-Menschenrechtskommissars unter „Activities“ / „Country Visits“
www.coe.int/t/commissioner/.

³) laki transseksuaalin sukupuolen vahvistamisesta (563/2002), gültig seit 1.1.2002

⁴) Nach der medizinischen Krankheitsklassifikation der WHO ist Transsexualität „in der Regel“ mit dem Wunsch verbunden, den eigenen Körper durch chirurgische und hormonelle Behandlungen dem bevorzugten Geschlecht anzugleichen (ICD10, F64.0. Forschungskriterien).

⁵) Zur Kritik an dieser auch in Deutschland üblichen Praxis siehe S. Becker, W. Berner, M. Dannecker und H. Richter-Appelt (2000); „Stellungnahme zur Anfrage des Bundesministeriums des Innern vom 11. 12. 2000 zur Revision des Transsexuellengesetzes“.

⁶) NÄG, BGBl. Nr. 195/1988, §3.1.7. Gemeint ist hier weder das sozial anerkannte, noch das chromosomale, gonadale, physische oder das empfundene Geschlecht, sondern jenes, das im Geburtenbuch vermerkt ist.

Impressum: Herausgeber und Medieninhaber TransX – Verein für TransGender-Personen. 1060 Wien, Linke Wienzeile 102.